

Herrn Abgeordneten Hakan Taş (Die Linke)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Kleine Anfrage Nr.17/11895  
vom 15. April 2013  
über Interkulturalität im Strafvollzug

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welcher Weise wird auf die religiösen bzw. kulturellen Belange von Strafgefangenen reagiert? Welche Aspekte werden hierbei berücksichtigt?

Zu 1.: Entsprechend des Grundsatzes, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll, werden auch religiöse und kulturelle Belange der Strafgefangenen in den Berliner Vollzugseinrichtungen beachtet. Im Strafvollzugsgesetz (§§ 53 ff StVollzG) und analog im Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin (§§ 43 ff JStVollzG Bln) sind insbesondere zur Religionsausübung geregelt:

- Seelsorge (Seelsorge durch Vertreterinnen oder Vertreter der entsprechenden Religionsgemeinschaft, Besitz religiöser Schriften und Belassung von Gegenständen zum religiösen Gebrauch),
- Religiöse Veranstaltungen (Teilnahme an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen des entsprechenden Bekenntnisses),
- Weltanschauungsgemeinschaften (Gleichstellung für Inhaftierte mit weltanschaulichen Bekenntnissen).

2. Werden die unterschiedlichen Essgewohnheiten bzw. Essenkulturen - beispielweise der Verzicht auf Schweinefleisch - respektiert?

Zu 2.: Den Strafgefangenen ist es entsprechend des § 21 StVollzG und analog des § 31 JStVollzG Bln zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen. Religiösen und kulturellen Essgewohnheiten wird in der Vollzugspraxis durch sogenannte Sonderkost im Austausch oder in Ergänzung zur sogenannten Normalkost begegnet. Entsprechend der Größe der betreffenden Insassengruppe werden kulturelle und/oder religiöse Bedürfnisse bereits in der Anstaltsverpflegung berücksichtigt. Durch die Möglichkeit des Einkaufes können die Strafgefangenen in den Berliner Vollzugsanstalten zusätzliche Nahrungs-

mittel erwerben. In begründeten Einzelfällen können sich Inhaftierte das Einbringen besonderer Speisen durch Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Religionsgemeinschaft genehmigen lassen.

3. Werden die religiösen Bedürfnisse von Strafgefangenen respektiert?

a) Können Strafgefangene ihren religiösen Verpflichtungen nachkommen? Werden beispielsweise entsprechende Gebetsmöglichkeiten bzw. Gebetsräume zur Verfügung gestellt?

b) Dürfen Strafgefangene an besonderen religiösen Feiertagen ihren entsprechenden Verpflichtungen nachkommen und auch Besuch empfangen?

Zu 3.: Siehe zu 1.

Zu 3 a): In den Justizvollzugsanstalten werden regelmäßig Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen angeboten. Neben den Gottesdiensträumen für die christlichen Konfessionen werden in den Justizvollzugsanstalten Gemeinschaftsräume und Veranstaltungsräume für religiöse Veranstaltungen genutzt. In der Justizvollzugsanstalt Heidering wurde ein multikonfessioneller Religionsbereich in der Bauplanung vorgesehen und umgesetzt.

Zu 3 b): Zusätzlich zu den regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen werden auf Initiative der Justizvollzugsanstalten und entsprechend der Größe der betreffenden Insassengruppen an besonderen religiösen Feiertagen der verschiedenen Konfessionen Sonderveranstaltungen angeboten. Diese werden in der Regel in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen oder Vertretern der entsprechenden Religionsgemeinschaften organisiert und durchgeführt. Weitergehende Ansprüche zur Religionsausübung werden im Einzelfall entschieden. Die Möglichkeit des zu den üblichen Besuchsregelungen ergänzenden anlassbezogenen Besuches kann auf der Grundlage des § 24 StVollzG und analog des § 47 JStVollzG Bln durch die Justizvollzugsanstalten im Einzelfall genehmigt werden.

4. Ist die religiöse Betreuung von Strafgefangenen durch geistliche bzw. andere Personen ihrer Religion gewährleistet?

Zu 4.: Entsprechend des § 53 StVollzG und analog des § 43 JStVollzG Bln haben die Strafgefangenen Anspruch auf seelsorgerische Betreuung durch Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Religionsgemeinschaft. Durch die Justizvollzugsanstalten sind die Inhaftierten bei der Kontaktaufnahme zu unterstützen. Auf diese Möglichkeit werden die Inhaftierten bereits im Aufnahmeverfahren hingewiesen. Auf der Grundlage der Staatsverträge des Landes Berlin mit der Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche und der Jüdischen Gemeinde ist die innervollzugliche Seelsorge geregelt. Es werden den Justizvollzugsanstalten fest zugeordnete Seelsorgerinnen und Seelsorger benannt und eingesetzt. Bei der seelsorgerischen Betreuung muslimischer Inhaftierter haben die Vollzugsanstalten eigeninitiativ Verabredungen mit Imamen der Berliner muslimischen Gemeinden getroffen. Für andere Religionen werden nach Bedarf Religionsvertreterinnen oder Religionsvertreter angefragt.

5. Wie entwickelt ist die interkulturelle Kompetenz der im Strafvollzug beschäftigten Personen? Werden entsprechende Schulungen durchgeführt, falls ja, welche Angebote (Themen) hat es 2011 und 2012 gegeben und wie viele Personen haben daran teilgenommen?

Zu 5.: Zur Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten des Berliner Justizvollzuges werden im Rahmen der Fortbildung von der Bildungsstätte Justizvollzug Berlin regelmäßige Seminare angeboten die sich thematisch mit „Migration, Ausländern, fremden Kulturen“ beschäftigen bzw. Hintergrundwissen zum Umgang mit Inhaftierten aus verschiedenen Kulturen vermitteln, wie z. B.:

Seminarthema	Teilneh. 2011*	Teilneh. 2012*
Umgang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit - aktuelle Probleme und Gegenreaktionen -	18	18
Hintergrundwissen für den Umgang mit muslimischen Inhaftierten	40	58
Fortbildung in interkultureller Kompetenz - Umgang mit muslimischen Inhaftierten -	-	22
Hintergrundwissen für den Umgang mit vietnamesischen Inhaftierten	18	-
Vollzugsrelevante ausländerrechtliche Bestimmungen	20	-

\* Erfasst sind nur die Zahlen der Bildungsstätte Justizvollzug, zusätzliche Fortbildungen der Bediensteten bei der Verwaltungsakademie bzw. anderen Trägern, oder Inhouse-Schulungen sind hier nicht erfasst.

Zielgruppe der Seminare sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (u. a. Sozial- und Psychologischer Dienst, Allgemeiner Justizvollzugsdienst) aus den Berliner Justizvollzugsanstalten, sowie Bedienstete der Sozialen Dienste der Justiz. Auch im Rahmen des Lehrplanes für die Ausbildung des allgemeinen Vollzugs-, Werk- und Krankenpflegedienstes ist das Thema „Multikulturelle Problemstellung im Vollzug“ enthalten.

6. Werden im Strafvollzug gemäß dem Partizipations- und Integrationsgesetz Personen mit Migrationshintergrund eingestellt? Wie viele Personen mit Migrationshintergrund sind zurzeit im Strafvollzug beschäftigt?

Zu 6.: Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, vertreten durch die Bildungsstätte Justizvollzug, hat an der Auftaktveranstaltung der Kampagne „Berlin braucht Dich!“ am 9. September 2009 teilgenommen und ist seitdem Partnerin dieser Kampagne. Es besteht ein enger Kontakt zum Beruflichen Qualifizierungsnetzwerk für Migrantinnen und Migranten (BQN Berlin) und etwaige Stellenausschreibungen für den Allgemeinen Vollzugsdienst werden seitdem auch auf der Website [www.berlin-braucht-dich.de](http://www.berlin-braucht-dich.de) veröffentlicht.

In den Berliner Justizvollzugsanstalten werden Einstellungen im Sinne des Partizipations- und Integrationsgesetzes (PartIntG) vorgenommen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen und die weiteren Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Einstellungen von Menschen mit Migrationshintergrund wurden und werden in den Justizvollzugsanstalten bei Eignung vorgenommen und sind ausdrücklich erwünscht. Für den aktuellen Personalstand werden keine Statistiken über einen möglichen Migrationshintergrund erhoben. Es ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl der Beschäftigten über einen Migrationshintergrund im Sinne des PartIntG verfügen. Eine Angabe über die konkrete Anzahl kann somit nicht ohne einen erheblichen Aufwand und unter Beachtung personal- und datenschutzrechtlicher Vorgaben erfolgen.

Berlin, den 15. Mai 2013

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz  
und Verbraucherschutz